



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Entwicklung des Gesellschaftsrechts für wirtschaftliche Zwecke.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zösischen Kriege, so kam es auch zum französischen Siege, und dann mußte Dänemark nicht nur Hadersleben, sondern das ganze Stammverwandte wieder in den Schoß fallen. So lautete unverkennbar die Berechnung. Darüber sind nun zwei Jahrzehnte vergangen, während deren die preussische Verwaltung nicht müßig gewesen ist. Und wie gegenüber den polnischen Gelüsten und Wehklagen, darf auch dort gesagt werden: das Land, das mit dem Schwert erobert wurde, ist ein andres geworden, wir haben es mit dem Pflug „erworben, um es zu besitzen.“

Natürlich wird es noch längere Zeit erfordern, bis auf beiden Seiten der Königsau die Erbitterung einer kühlverständigen Auffassung weicht. Man muß sich nur erinnern, daß es noch „Welfen“ und „Ratten“ giebt, die nie ohne Wehmut der Zeiten gedenken können, in welchen sie, oft nicht bloß moralisch, getreten wurden. Zuerst ist erforderlich, daß die Dänen sich entschließen, die Fehler anzuerkennen, welche die Dinge dahin geführt haben. Dann wird auch die Einsicht folgen, daß Leute dänischer Nationalität unter deutscher Herrschaft existiren können wie Deutsche und Italiener in Osterreich, und daß dem Lande am besten gedient ist durch freundschaftliche Beziehungen zu dem deutschen Nachbarn, der es nicht bedroht und es besser zu schützen vermag und zu schützen bereit sein würde, als die sogenannten guten Freunde da oder dort.



Die Entwicklung des Gesellschaftsrechts für wirtschaftliche Zwecke.



Es ist in neuerer Zeit die Frage angeregt worden, ob die bestehenden Formen unsers Gesellschaftsrechts für das praktische Bedürfnis genügen. Namentlich hat das Streben, Gesellschaften zur Nutzbar-
machung unsrer Kolonien zu bilden, zur Anregung dieser Frage im Reichstage Veranlassung gegeben. Schon bei der ersten Beratung des dem jüngsten Reichstage vorgelegten Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (am 4. Februar 1888) bemerkte der Abgeordnete Dr. Hammacher, daß für koloniale Unternehmungen, aber auch noch für viele andre Unternehmungen des heutigen wirtschaftlichen Lebens, weder die Form der Aktiengesellschaft, noch der Kommanditgesellschaft oder der offenen Gesellschaft passe. Es bedürfe anderer Formen, um den Zwecken derselben zu genügen. Dabei wies der Redner vorzugsweise auf die bergrechtlichen

Gewerkschaften hin, die eine so erleichterte Form des gesellschaftlichen Betriebes gewährten, daß sie sogar vielfach benutzt würden, um unter ihrem Namen Betriebe ganz anderer Art ins Leben zu rufen. Er glaubte, die Ausdehnung dieser Form auch auf andre Arten von Gesellschaften empfehlen zu sollen.

Noch bestimmter sprach sich bei der zweiten Beratung des nämlichen Gesetzes (am 28. Februar) der Abgeordnete Schelhäuser aus. Mit der Ausdehnung des Rechts der bergrechtlichen Gewerkschaften sei das Bedürfnis noch nicht erschöpft. Auf manche Betriebe des wirtschaftlichen Lebens sei diese Ausdehnung nicht anwendbar; so z. B. auf den eigentlichen Handel. Es komme vor allem darauf an, neue Formen von Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit zu schaffen. Bis jetzt finde diese nur bei Aktiengesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften statt. Das seien aber Gesellschaften, wo der Kapitalist von der geistigen Leitung des Unternehmens getrennt sei. Es fehle unbedingt an einer Geschäftsform, worin die Persönlichkeiten, die das Kapital hergeben, auch mit dem Kapital unmittelbar in Verbindung treten und es persönlich fruchtbar machen können, dabei aber doch zugleich die Wohlthat der beschränkten Haftbarkeit genießen. In England werde bereits vielfach die Form der Aktiengesellschaft benutzt, um für Gesellschaften, die ganz auf „individualistischer Basis“ beruhen — die Aktionäre seien dabei nur Strohänner —, beschränkte Haftbarkeit herbeizuführen. Nichts aber stehe entgegen, auch geradezu Gesellschaften nach Art der offenen Handelsgesellschaft zu schaffen, bei denen die Solidarhaft auf einen bestimmten Betrag eingeschränkt sei.

Diese Anregungen hatten zunächst die Folge, daß in dem vorgelegten Gesetze vom Reichstage vorgeschlagene Bestimmungen Aufnahme fanden, wonach der Bundesrat für befugt erklärt wurde, deutschen Kolonialgesellschaften, die sich auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Statuts gebildet haben, die Rechte einer juristischen Person zu verleihen. „In solchen Fällen haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.“ Durch diese Bestimmung des erlassenen Gesetzes ist das obwaltende Bedürfnis bezüglich der Kolonialgesellschaften, wenigstens vorläufig, für befriedigt zu halten.

Es entsteht aber die Frage, ob die gegebenen Anregungen geeignet sind, im allgemeinen zu einer Erweiterung der Formen unsers Gesellschaftsrechtes, namentlich in den angegebenen Richtungen, zu führen. Durch Erlaß vom 3. April dieses Jahres hat das preussische Handelsministerium hierüber Bericht von den Handelskammern gefordert. Infolge hiervon hat auch der Ausschuß des deutschen Handelstags in seiner Sitzung vom 7. Mai dieses Jahres sich mit der Frage beschäftigt, und hierbei hat Dr. Hammacher wiederum seine Ansicht ausführlich begründet. Um die Bedürfnisfrage anschaulich zu machen, führte derselbe aus: „Nehmen wir unsre Aktiengesellschafts-Register zur Hand, so finden wir, daß viele Gesellschaften, für die ihrer Natur nach die Form der Aktiengesellschaft

schlechterdings nicht paßt, dennoch diese Form haben wählen müssen, weil keine andere Form zu Gebote stand. Es erscheint fast komisch, daß, um für ein Studentenkörpers in Bonn ein Gesellschaftshaus einzurichten, die Form der Aktiengesellschaft gewählt wird. Eine Gesellschaft, die einen ganz ominösen Namen führt, die „Räuberhöhle“ in Mannheim, hat sich mit einem Kapital von 4000 Mark als Aktiengesellschaft gegründet. Katholische und andre religiöse Vereine, die lediglich Krankenpflege oder Verbreitung von Flugchriften zum Zweck haben, stecken sich in die Jacke der Aktiengesellschaftsform. Ebenso sieht man, daß für Unternehmungen anstatt der Form der Aktiengesellschaft die der Gewerkschaft angenommen wird, weil man den Fußangelboden der Aktiengesellschaft und den verwickelten Apparat unpassend findet und nicht will. Man hat dies gethan, obschon die bergrechtliche Gewerkschaft nur für den Bergbau gesetzlich eingeführt ist. So besteht in Gelsenkirchen eine „Gewerkschaft Orange,“ welche die Herstellung von Dampfkesseln zum Zweck hat. Die Personen, welche vor etwa 15 Jahren diese Gesellschaft begründeten, haben nicht die Form der Aktiengesellschaft gewollt; sie wählten das Auskunftsmittel, daß sie irgend eine beliebige Eisensteingrube ankauften, auf der Basis dieses Bergwerksbesitzes eine Gewerkschaft gründeten und ein Statut vereinbarten, auf Grund dessen die Verarbeitung aus Eisenstein hergestellter Metalle zulässig war. So erlangten sie Korporationsrechte und erbauten eine Kesselfabrik. Ebenso besteht an demselben Ort der Schalker Gruben- und Hüttenverein, eine Gesellschaft, die Roheisenerzeugung betreibt. Formell ist sie eine Gewerkschaft, und ihre gewerkschaftliche Existenz beruht auf dem Besitz irgend einer Eisensteingrube. Neuerdings hat sich noch das Walzwerks-Etablissement von Schulz, Knaut & Komp. in Essen in eine Gewerkschaft umgewandelt. Dies ist auf demselben Wege wie in den andern erwähnten Fällen ermöglicht worden. Selbst im Auslande haben deutsche Gesellschaften von der in Deutschland bestehenden gewerkschaftlichen Form Gebrauch gemacht. Solche Auskunftsmittel sind mit dem strengen Rechte kaum verträglich. Die Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens drängen aber bei der ungenügenden Entwicklung unsers Rechts darauf, derartige Mittel anzuwenden, und die angedeuteten Erfahrungen beweisen, daß ein wirkliches Bedürfnis nach neuen Gesellschaftsformen vorliegt. Der Schwerpunkt liegt darin, daß es ermöglicht werden muß, die Einschränkung der Haftbarkeit der Mitglieder in einfacherer Form anzuwenden. Darauf weisen auch die Vorgänge in England hin. In England ist bekanntlich auf Grund der Gesetze von 1862 und 1867 die Bildung von Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit unter Beobachtung gewisser bequemer Vorschriften zugelassen. Sieben Personen treten zusammen und bilden eine Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine Minimalhöhe des Kapitals ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, ebenso wenig die Höhe der Einlagen oder Aktien. Man kann also Aktiengesellschaften mit Nominalwert von 1 Pfund für die Aktie begründen. Und es giebt hunderte,

ja tausende solcher limited companies. Ein großer Teil derselben ist wirklich nichts als eine individuelle Handelsgesellschaft; man nimmt pro forma ein paar Personen auf, die mit je 1 Pfund beteiligt sind und arbeitet nun auf den Grundlage der beschränkten Haftbarkeit. Etwas ähnliches ist auch in Deutschland möglich. Zu einer Aktiengesellschaft sind nur fünf Personen erforderlich. Nimmt man beispielsweise an, daß eine Familie die Absicht hat, das Geschäft ihres Erblassers nur mit beschränkter Haftbarkeit fortzusetzen. Weshalb soll alsdann der schwerfällige Weg der Aktien- oder Kommanditgesellschaft der allein zulässige sein?"

Weiter führte dann Redner aus, das für die neu zu schaffende Gesellschaftsform neben der beschränkten Haftbarkeit der Mitglieder auch die Möglichkeit zu gewähren sei, das Gesellschaftskapital nicht (wie bei der Aktiengesellschaft) von vornherein festzusetzen, vielmehr je nach eintretendem Bedürfnisse jeden Anteiler anzuhalten, Zuschüsse zu dem Gesellschaftskapital zu leisten, dergestalt jedoch, daß er sich jederzeit durch Aufgeben seines Anteiles zu Gunsten der Gesellschaft von weiteren Zuschüssen befreien könne, so wie dies bei den Berggewerkschaften schon jetzt Rechtens sei.

An diese Rede schloß sich dann eine Verhandlung, deren Inhalt ebenfalls kurz in dem Bericht wiedergegeben ist. Nach derselben wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt: „Der Ausschuß des Deutschen Handelstages beschließt sich dahin auszusprechen: 1) In den Kreisen des Handels und der Industrie wird eine Ergänzung des bestehenden Rechts durch Einfügung neuer Rechtsformen für gesellschaftliche Privatunternehmungen als ein dringendes Bedürfnis anerkannt. 2) Diesem Bedürfnis ist eine Gesetzgebung abzuhelpfen geeignet, welche die Errichtung von individualistischen und kollektivistischen Erwerbsgesellschaften auf der Grundlage der in Anteile zerlegten Mitgliedschaft und der beschränkten Haftbarkeit der Mitglieder zuläßt.“

So weit die über den Gegenstand neuerdings gepflogenen Verhandlungen. Es ist nicht zu bestreiten, daß in der heutigen Zeit, die man wohl recht eigentlich die Zeit der Vereine nennen könnte, vielfach Vereinigungen geschaffen werden, für die, obgleich sie für ihre Zwecke wirtschaftlich zu operieren genötigt sind, keine der bestehenden Gesellschaftsformen paßt, und die daher, insofern sie nicht etwa durch besondern Staatsakt die Rechte einer juristischen Person erlangen, in ihrem wirtschaftlichen Handeln durchaus beengt sind. Es sind dies namentlich Vereinigungen, die in erster Linie soziale oder Kulturzwecke verfolgen. Wenn auch das Bedürfnis eines Studentenkörpers, sich ein Stammhaus zu verschaffen, nicht so hoch anzuschlagen sein sollte, um die Gesetzgebung dafür besonders in Thätigkeit zu setzen, so kann es doch noch andre Vereinigungen geben, bei denen die Unfähigkeit, selbständig Vermögen zu erwerben, schmerzlich empfunden wird. So z. B. wenn Bürger einer Stadt sich zusammenthun, um eine Volksküche ins Leben zu rufen, wozu die nötigen Räumlichkeiten beschafft, Vorräte angekauft,

Diener angestellt werden müssen. Die Formen der Aktiengesellschaft passen für einen solchen Verein ganz und gar nicht, weil dabei ein Vermögenserwerb nicht in Aussicht genommen ist. Ebenso wenig aber die Formen irgend einer andern Gesellschaft. Darnach ist aber der Verein, wenn er nicht etwa die Rechte einer juristischen Person erwirbt, außer Stande, selbständig Rechte, namentlich auch Grundeigentum zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Es müssen also immer Personen vorgeschoben werden, die für den Verein als Erwerber der Rechte und Träger der Verbindlichkeiten eintreten. Daß dadurch die gedeihliche Wirksamkeit eines solchen Vereins sehr gehemmt wird, liegt auf der Hand.

Man könnte solchen Vereinen, insofern sie nur gewisse Komativbestimmungen einhalten, wohl unbedenklich das Recht einräumen, auf ihren Namen Vermögen zu erwerben. Glaubt man, daß dadurch möglicherweise auch solchen politischen und religiösen Vereinen, die vom Standpunkt der Staatsregierung keine Begünstigung verdienen, eine Förderung ihrer Zwecke zu Teil werden könnte, so ließe sich ja für diese eine besondere Ausnahme machen.

Auch der durch Statut zu vereinbarende Pflicht, eventuell Zuschüsse zu den Vereinszwecken zu leisten, dergestalt jedoch, daß jedes Vereinsmitglied durch Aufgeben seiner Vereinsrechte sich von weitem Pflichten befreien könne, würde grundsätzlich nichts im Wege stehen.

Die Hauptfrage bleibt freilich die: Wer soll für die Verbindlichkeiten haften, die ein solcher Verein eingeht? Wir haben oben gesehen, daß die Abgeordneten, die im Reichstage die Frage angeregt haben, gerade auf diesen Punkt besonderes Gewicht legen. Hammacher will die Zulassung von Vereinigungen nach Art der bergrechtlichen Gewerkschaften verallgemeinern. Schelhäuser geht noch darüber hinaus. Er will namentlich Handelsgesellschaften ganz nach Art der offenen Gesellschaften, aber mit beschränkter Haftbarkeit für die eingangenen Verbindlichkeiten, zugelassen haben. Da entsteht nun die Frage: Welche Gewähr würden denn solche Vereine und Gesellschaften den Gläubigern bieten, daß deren Forderungen redlich erfüllt würden?

Betrachten wir einmal die zur Zeit bestehenden Verhältnisse, in denen nur eine beschränkte Haftbarkeit für die im Interesse einer Gesamtheit von Personen eingegangenen Verbindlichkeiten eintritt.

Sie tritt zunächst ein, wenn der Gesamtheit für den von ihr verfolgten Zweck juristische Persönlichkeit verliehen ist. Die juristische Person haftet nur mit dem ihr als solcher zustehenden Vermögen. Die Bürgschaft, daß diese beschränkte Haftbarkeit nicht zum Nachteil der Gläubiger mißbraucht werde, liegt hier in der Verleihung der juristischen Persönlichkeit durch den Staat und der in der Regel damit auch andauernd verbundenen Aufsicht des Staates über solche Vereinigungen. Ohne Zweifel wird auch bei der Verleihung der entsprechenden Rechte an Kolonialgesellschaften der Bundesrat diesen Gesichtspunkt im Auge zu behalten haben.

Eine andre Form, in der auch ohne besondere Gestattung des Staates eine Gesamtheit von Personen mit beschränkter Haftbarkeit sich für einen Zweck vereinigen kann, liegt in der Aktiengesellschaft. Hier ist es die gesamte durch Gesetz vorgeschriebne Organisation einer solchen Gesellschaft und die dadurch herbeigeführte Publizität ihrer Verwaltung, was eine gewisse Bürgschaft dafür giebt, daß die Beschränkung der Haftbarkeit der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen nicht zum Nachteil der Gläubiger mißbraucht werde.

Bei Kommanditgesellschaften, wo die Kommanditisten gleichfalls nur mit ihren Einlagen haften, liegt die Sicherheit der Gläubiger darin, daß die geschäftsführenden Gesellschaften persönlich d. h. mit ihrem gesamten Vermögen haften. Ohne Zweifel haben diese persönlich haftenden Gesellschafter auch ein Interesse daran, daß die Kommanditisten ihren Anteil der Gesellschaft nicht entziehen.

Endlich kommt noch die bergrechtliche Gewerkschaft in Betracht. Auch für diese bestimmt das preußische Berggesetz: „Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaften haftet nur das Vermögen derselben.“ Die Gewerkschaft ist aber eine Gesellschaft, die von dem Bergwerk selbst sich nicht trennen kann. In diesem hat sie ihre ständige und feste Grundlage. Wer also einer Gewerkschaft kreditirt, kreditirt dem Bergwerke, das den Gläubigern eine unentziehbare Sicherheit darbietet. Hierin liegt die Gewähr dafür, daß die beschränkte Haftbarkeit der Gewerkschaft nicht zum Nachteil der Gläubiger mißbraucht werde.

Wo nun Vereinigungen anderer Art in ähnlicher Weise wie die Berggewerkschaft, man könnte sagen, dinglich radiziert sind, da hätte ja der Gedanke Hammachers, das Recht der Gewerkschaft auf sie auszudehnen, eine Berechtigung. So etwas hat offenbar auch Hammacher bei seinen Anträgen vorgeschwebt. Aus der weitern Ausführung seiner oben gedachten Rede wird folgendes berichtet: „Referent verkennt nicht, daß, wenn man jeder Gesellschaft Korporationsrechte zusprechen wollte, dies zu den größten Bedenken Veranlassung gäbe. Jede Gesellschaft, um überhaupt nach außen irgend eine Gewähr zu bieten, müsse ein bestimmtes Vermögensobjekt besitzen. Bei der Berggewerkschaft sei dies Bergwerksgerechtfame. Referent nimmt daher an, daß die (von ihm vorgeschlagene) Anteils-Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit gesetzlich ein gewisses Kapital oder Wertobjekt zur Grundlage haben müsse. Das Gesellschaftsstatut hätte dies nachzuweisen.“

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß der oben gedachte Beschluß des Ausschusses des Handelstags eine solche Schranke nicht enthält. Auch würde es sich vor allem fragen, ob gewisse Arten von Gesellschaften sich dergestalt typisch ausscheiden lassen, daß man ihnen kraft Gesetzes eine der Berggewerkschaft entsprechende Stellung mit einer auf das Gesellschaftsvermögen beschränkten Haftbarkeit gewähren könnte.

Offenbar geht aber auch der von Döbelhäuser vertretene Gedanke über

jene Schranke hinaus. Denn wenn Öchelhäuser gerade „Handelsgesellschaften“, die nach Art der offenen Gesellschaften errichtet werden sollen, die Wohlthat beschränkter Haftbarkeit zuwenden will, so würden darunter ohne Zweifel auch solche Gesellschaften begriffen sein, denen die dingliche Kadizirung — wie wir es oben nannten — gänzlich fehlen würde.

Der Haupt Gesichtspunkt, aus dem die Zulassung solcher Gesellschaften empfohlen wird und von dem aus auch Öchelhäuser für sie eintritt, liegt nun darin, daß damit die Unternehmungslust sehr befördert werden würde. Gewiß kann man gewagte Unternehmungen mit leichterm Herzen eingehn, wenn der Unternehmer sicher ist, daß im Falle des Mißlingens ihn selbst nur ein mäßiger Verlust trifft, während er den weitergehenden Schaden auf andre abwälzen kann. Wäre aber dieser Gesichtspunkt von durchschlagender Berechtigung, dann müßte man nicht bloß Gesellschaften, sondern auch jedem einzelnen die Befugnis geben, Geschäfte mit beschränkter Haftbarkeit zu unternehmen. Wenn der Kaufmann mit Rechtswirklichkeit erklären könnte, daß er seinen Gläubigern nur mit einem gewissen Betrage seines Vermögens haften werde, so könnte er getrostesten Mutes die gewagtesten Geschäfte eingehen. Mißlingen sie, so bliebe er doch noch immer ein wohlhabender Mann, und seine Gläubiger hätten das Nachsehen. Denkt man nun wohl daran, eine solche Beschränkung des Schuldrechts gesetzlich zuzulassen? Gerade darin, daß bei Unternehmungen für das Gelingen in erster Linie der Unternehmer selbst mit seinem ganzen Vermögen einzustehen hat, liegt eine Gewähr dafür, daß Unternehmungen nicht leichtsinnig in den Tag hinein gemacht werden. Gesezt, ein Unternehmer bedänge sich bei seinen Gläubigern ausdrücklich aus, daß er ihnen nur mit einem Teil seines Vermögens haften wolle, und er fände auf diese Grundlage hin auch wirklich Kredit, so würde es doch sehr fraglich sein, ob die Gerichte diese Vereinbarung respektiren und nicht vielmehr als ein pactum turpe verwerfen würden.

Wenn es hiernach unzulässig, jedenfalls de lege ferenda nicht empfehlenswert ist, daß der einzelne Geschäftsmann Unternehmungen mit beschränkter Haftbarkeit eingehen dürfe, so ist es nicht abzusehen, weshalb es sich empfehlen sollte, zweien, dreien oder auch noch mehreren, sobald sie sich zusammenthun, zu gestatten, für ihre gemeinsame Unternehmung beschränkte Haftbarkeit sich auszubedingen. Es würde dies unverkennbare Gefahren des Mißbrauches in sich bergen.

Dieser Gesichtspunkt ist auch bei den Verhandlungen in dem Ausschuß des Handelstages nicht ganz verkannt worden. Wir finden in dem Berichte folgende Äußerung eines Mitgliedes angeführt: „Gesellschaften der fraglichen Art würden keinen Kredit haben und auch keinen verdienen. Denn wenn auch heute veröffentlicht werde, daß eine Gesellschaft mit 500 000 Mark zusammengetreten und verpflichtet sei, das Unternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen weiter zu führen: wer kann denn nach Zahlen wissen, wie viel von den 500 000 Mark

noch vorhanden ist. In Schweden und Norwegen, wo derartige Formen bestehen behilft, man sich damit, daß die Inhaber des Geschäfts persönlich garantiren, wenn die Gesellschaften Kredit in Anspruch nehmen."

Nun könnte man vielleicht sagen, es sei ja Sache der Gläubiger, ob sie solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit Kredit schenken wollten. Von Seiten des Staates sei aber nicht dem entgegenzutreten, daß Gesellschaften der Art geschaffen würden. Indessen muß es doch bedenklich erscheinen, wenn der Staat zu Schöpfungen die Hand bietet, die einer mißbräuchlichen Benutzung so leicht fähig sind. Es würde mehr als manchesterlicher Grundsatz sein, in dieser Beziehung volle Freiheit zu gewähren. Es würde damit auch für den einzelnen mittels einer überaus leichten Umgehung des Gesetzes (Annahme eines Scheingefellschafters) beschränkte Haftbarkeit zu erlangen sein. Auch würde mit der gesetzlichen Zulassung solcher Gesellschaften der Staat seine ganze Aktiengesetzgebung untergraben. Jede Gesellschaft, die keine Lust hätte, sich den strengen Formen des Aktienrechts zu unterwerfen, thäte sich als einfache Gesellschaft „mit beschränkter Haftbarkeit“ auf. Gegenwärtig bildet der Vorzug beschränkter Haftbarkeit den Preis dafür daß Gesellschaften sich den Formen der Aktiengesetzgebung unterwerfen. Giebt man diesen Preis ohne weiteres hinweg, wozu dann noch Aktiengesellschaften gründen? Sollte bei uns die von Döschelhäuser und Hammacher bezeugte englische Sitte aufkommen, unter der Form von Aktiengesellschaften Gesellschaften ganz anderer Art zu schaffen, lediglich um die beschränkte Haftbarkeit zu gewinnen, so müßte unser Erachten der Staat einem solchen Mißbrauche entgentreten; gerade so, wie wir es für einen nicht zu duldbenden Mißbrauch erachten, wenn, nach den Ausführungen Hammachers, „Gewerkschaften“ geschaffen werden, die nur zum Scheine ein Bergwerk erwerben, um ganz andre Gewerbe mit dem Vorzug beschränkter Haftbarkeit zu betreiben.

Die ganze Frage ist übrigens schon einmal Gegenstand öffentlicher Verhandlung gewesen. Im norddeutschen Reichstage (1869) hatte der Abgeordnete Schulze einen Gesetzesentwurf eingebracht, wonach allen Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, insofern sie nicht unter die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften fallen, unter gewissen Normativbedingungen eine selbständige Persönlichkeit verliehen werden sollte. Unter den Bestimmungen des Entwurfes fand sich auch der Satz: „Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsmögen.“ Gerade über diesen Satz erhob sich in der Kommission, der der Entwurf überwiesen war, lebhafter Streit. Es wurde dem Satze ein Antrag gegenübergestellt, der dahin ging, daß die Mitglieder des Vereins verpflichtet sein sollten, die in Betretung des Vereins gemachten Schulden durch Beiträge zu decken. Allerdings blieb dieser Antrag mit vier gegen fünf Stimmen in der Minderheit. Auch im Reichstage, wo die gegensätzlichen Anschauungen wieder zum Ausdruck kamen, wurde der Paragraph nach dem Antrag Schulzes angenommen. Das ganze Gesetz erhielt aber nicht die Zustimmung des Bundes-

rats. Über die gedachte Frage der Haftbarkeit finden sich die entgegengesetzten Ansichten in dem von der Kommission erstatteten Berichte (Aktenstück 273 der Anlagen) ausführlich mitgeteilt. Nach unsrer Ansicht sind die Gründe der Minderheit die bei weitem schwerer wiegenden, und sie dürften auch heute noch bei Beurteilung der Frage sich zum Lesen empfehlen.

Wir würden nach dem allen, so weit die beschränkte Haftbarkeit in Betracht kommt, den Gedanken Hammachers nur befürworten können, wenn es möglich sein sollte, für diesen Zweck gewisse Arten von Gesellschaften auszuschneiden, die ebenso, wie die Berggewerkschaften, in ihrem Vermögensbestande den Gläubigern eine Art dinglicher Sicherheit böten. Dem weitergehenden Gedanken Schelhäufers aber stehen wir mit überwiegendem Bedenken gegenüber, wenn wir auch nicht zweifeln, daß er von seinem Vertreter im wohlwollendsten Sinne aufgestellt worden ist.

Ausdrücklich wollen wir noch bemerken, daß wir als Gegensatz der beschränkten Haftbarkeit nicht unbedingt die Solidarhaft sämtlicher Mitglieder im Sinne haben. Die Solidarhaft ist ein gefährliches Institut und führt ebenso leicht zu Ungerechtigkeiten nach der andern Seite. Wohl aber würden sich Formen schaffen lassen, die eine Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unter gleichmäßiger Belastung aller herbeizuführen geeignet wären.



Die Stellung Bismarcks und des Kronprinzen zu Baiern im Winter 1870.

Aus gewissen Stellen des vielbesprochenen „Tagebuchs“ war zu ersehen, daß Kronprinz Friedrich 1870 der Meinung gewesen ist, der Eintritt der süddeutschen Königreiche in den Norddeutschen Bund könne und müsse nötigenfalls erzwungen werden, und aus andern Stellen hat man schließen wollen, der Kronprinz habe durch sein beharrliches Mahnen und Drängen den Bundeskanzler, der sehr wenig oder gar keine Neigung für die deutsche Einheit und den Reichsgedanken mit dem Kaiser gehabt habe, diesen Gedanken und die Maßregeln, die ihn damals förderten und schließlich verwirklichten, gewissermaßen aufgenötigt, ihm gehöre also in erster Reihe das Verdienst bei der Schöpfung des neuen Reiches.

Die letztere Behauptung und der damit verbundene Vorwurf gegen Bismarck